



# Gipsermeister/in (HFP), Entwurf

- ▷ Der Entwurf der neuen Prüfungsordnung wurde beim SBFI eingereicht (siehe Bundesblatt vom 5. Januar 2026). Diese Meldung wird ersetzt, sobald die Prüfungsordnung unterzeichnet ist.
- ▷ Die neue Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Prüfungsordnung vom 11. Mai 2011 über die Höhere Fachprüfung für Stuckateurmeister/in.

### Kurzbeschreibung

Gipsermeisterinnen und Gipsermeister führen ein Unternehmen im Gipsergewerbe. Ihr Fach- und Branchenwissen und die umfassenden Kenntnisse im Personal- und Baurecht sowie in Finanzen befähigen sie, ein Unternehmen der Gipserbranche in operativer und strategischer Hinsicht zu leiten. Sie sind in der Lage, gleichermassen Strategieprozesse als auch konkrete Umsetzungsarbeiten im gesamten Unternehmensbereich zu planen, zu überwachen und selbst auszuführen. Gipsermeister/innen arbeiten im Betrieb und auf der Baustelle mit gelernten und angelernten Gipserinnen und Gipsern, Lernenden, Vorarbeiterinnen und Vorarbeitern, Projektleiterinnen und Projektleitern sowie Bauführerinnen und Bauführern zusammen. Sie betreuen die Kundinnen und Kunden sowie Architektinnen und Architekten bei der Planung und Umsetzung von Gipserarbeiten.

### Trägerschaft

Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV)
- Fédération suisse romande des entreprises de plâtrerie-peinture (FREPP)

### Zulassung zur Höheren Fachprüfung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) über einen eidg. Fachausweis Projektleiterin oder Projektleiter Gips- und Dämmtechnik oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
- b) mindestens 5 Jahre Berufstätigkeit nach Abschluss des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses im Gipsergewerbe nachweisen kann.

### Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

Prüfungsteil 1: Projektarbeit (schriftlich), Prüfungsteil 2: Fachgespräch (mündlich), Prüfungsteil 3: Kalkulation und Betriebswirtschaft (schriftlich).

### Titel

Die DiplomInhaber/innen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Gipsermeisterin / Gipsermeister mit eidgenössischem Diplom
- Maître plâtrière / Maître plâtrier avec diplôme fédéral

- Maestra gessatrice / Maestro gessatore con diploma federale  
Die englische Übersetzung lautet:
  - Master Plasterer, Advanced Federal Diploma of Higher Education

### **Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 11. Mai 2011 erhalten bis Ende 2028 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

### **Weitere Informationen**

Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV)

[www.smgv.ch](http://www.smgv.ch)

Fédération suisse romande des entreprises de plâtrerie-peinture (FREPP)

[www.frepp.ch](http://www.frepp.ch)